II. Besonderer Teil.

Aufgabenkreis.

1. Der Magistratsabteilung 7 = städt. Jugendamt: 1

Mutterberatung, Mutterhilfe, Säuglingsfürsorge, Ziehkinderwesen, Schulfürsorge, Erziehungsberatung, Fürsorgeerziehung, Kinderarbeit, Kindergärten, Horte, Unterbringung von Fürsorgeschützlingen in städtischen und fremden Erziehungsanstalten, Generalvormundschaft (samt Mündelvermögensverwaltung), Anstaltsvormundschaft, Amtshilfe für das In- und Ausland, Armenkinderpflege. Offene Fürsorge, Einzelfürsorge für außerhalb Wiens wohnhafte, nach Wien zuständige und für fremdzuständige, in Wien wohnhafte Kinder, Unterbringung in städtischen Anstalten, in Anstalten der freien Fürsorge, Kinderspeisung der Gemeinde Wien, Kindererholungsheime, Tageserholungsstätten und sonstige Einrichtungen der Erholungsfürsorge (Geschäftsstelle des Wiener Jugendhilfswerkes), städtische Spielplätze und Eislaufplätze, Fürsorgefahrscheine, städtischer Jugendfürsorgekurs, städtische Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen, Fortbildungskurse für Fürsorgerinnen, Kindergärtnerinnen, Hortner und Hortnerinnen, Frauengewerbeschule, Koch- und Haushaltungsschule der Stadt Wien.

2. Der Magistratsabteilung 8 = allgemeine Wohlfahrtspflege und gesetzliche Erwachsenenfürsorge: 2

Fürsorge für Personen über 14 Jahre, Erhaltungsbeiträge: Bewilligung für auswärts wohnende, nach Wien zuständige Personen, Behandlung von Beschwerden gegen Abweisungen durch die Fürsorgeinstitute, Ueberprüfungen. Geld- und Sachaushilfen, soweit sie nicht in die Kompetenz der Fürsorgeinstitute fallen. Armenpflege, Obdachlosenfürsorge, Wärmestuben, Notstandsaktionen, Spenden, Legate und Verlassenschaften für Armenzwecke, Verwendung, Rückersätze, Armenverpflegskostenangelegenheiten, Zentralfürsorgekataster. Durchführung allgemeiner Sammeltage zugunsten der Armen Wiens. Fürsorgeratskurse.

Fürsorgeinstitute: Organisation und Dienstaufsicht.

Aufnahme von Zahlparteien in das Versorgungsheim in Lainz.

Rechtshilfestelle der Gemeinde Wien für Bedürftige, administrative Angelegenheiten.

Entmündigungen: Anträge an die zuständigen Gerichte.

Ringtheaterkuratorium.

Stiftungen, Stipendien und Freiplätze aller Art.

1 3. Der Magistratsabteilung 9 = Wohlfahrtsanstalten:

Organisation und Verwaltung aller Wohlfahrtsanstalten der Gemeinde Wien; Jugendfürsorgeanstalten, Versorgungsanstalten, Krankenanstalten, Tuberkulosenfürsorgeanstalten, Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke, Obdachlosenheim, Institut für Krüppelfürsorge, Krankenpflegeschule.

Versetzung der Pfleglinge innerhalb der Anstalten, Verleihung, bezw. Verteilung der Anstaltsstiftungen und Widmungen.

2 4. Der Magistratsabteilung 11 = Invalidenamt:

Das Invalidenamt der Stadt Wien ist politische Behörde erster Instanz nach dem Invalidenentschädigungsgesetz, untersteht aber gleichfalls der Leitung des amtsführenden Stadtrates, außerdem hat die Magistratsabteilung Nr. 11 in den Belangen der charitativen Fürsorge und der Durchführung des Invalidenentschädigungsgesetzes die Stellung der politischen Behörde zweiter Instanz.

5. Der Magistratsabteilung 12 = Gesundheitsamt.

Oeffentliches Gesundheitswesen mit Ausnahme der Lebensmittelpolizei, amts- und schulärztlicher Dienst, ärztliche Armenbehandlung, Totenbeschau, Schulhygiene, Mitwirkung bei der Jugendfürsorge, Wohnungsfürsorge und Invalidenfürsorge, Volksernährung und Lebensmittelverkehr, Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten, Volksseuchen, Impfwesen, Ueberwachung der städtischen Heil- und Humanitätsanstalten, Beaufsichtigung des ärztlichen Dienstes, Rettungswesen, Hauskrankenpflege, Apothekerwesen, amtsärztliche Untersuchung städtischer Angestellter, Lehrpersonen und Anstellungswerber, chefärztlicher Dienst bei der städtischen Unfallfürsorge, ärztlicher Dienst bei der städtischen Feuerwehr und im städtischen Polizeigefangenhaus. Fürsorgestellen.

4 6. Der Magistratsabteilung 13 = Sanitäts-Rechtsabteilung und Verpflegskostenstelle.

Rechtsfragen des öffentlichen Gesundheitswesens, Verpflegskostenangelegenheiten aller städtischen Spitäler und Erziehungsanstalten, der öffentlichen Spitäler des ganzen Bundesgebietes, Irrenverpflegskosten, Verpflegskostenzweigstelle für sämtliche Versorgungsanstalten (Angelegenheiten der Zentralaufnahmsstelle für Kurbedürftige), Einhebungsstelle für Kranken- und Leichenbeförderungsgebühren.

7. Der Magistratsabteilung 13a = Friedhofsamt: 1

Angelegenheiten der Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Leichenkammern, Feuerhallen und Begräbnisplätze, sofern es sich um Gemeindeanstalten handelt.

8. Der Magistratsabteilung 14 = Sozialpolitik. 2

Fürsorge für Arbeiter und Angestellte, Beratung von Arbeit- und Stellensuchenden und Pensionsversicherung für städtische Angestellte, Arbeitsnachweis der Stadt Wien, Dienstvermittlungsstellen, Zentralstellen für Arbeitslosenunterstützung.

9. Des Berufsberatungsamtes. 3

Aerztliche und fachliche Berufsberatung, auch in Umschulungsfällen, Lehrstellenvermittlung, Zusammenarbeit mit der Kammer für Arbeiter und Angestellte.

Begriffsbestimmungen.

Wer ist **„arm"?** 4

Wer dauernd oder vorübergehend außerstande ist, das für den Lebensunterhalt und die Gesundheitspflege Unentbehrliche für sich und andere Personen, deren Unterhalt er nach dem Gesetz zu bestreiten hat, aus eigener Kraft und mit eigenen Mitteln zu bestreiten.

Wer ist **„mittellos"?** 5

Der zwar die gesetzliche Hilfe nicht in Anspruch nehmen kann, der aber doch einer fremden Hilfe bedarf, um bestimmte öffentliche oder private Einrichtungen für eigene Zwecke ohne Gefährdung des notdürftigen Unterhaltes in Anspruch zu nehmen.

Armutszeugnisse (Mittellosigkeitszeugnisse). 6

Armuts- und Mittellosigkeitszeugnisse für **außerhalb** Wiens wohnende, jedoch nach Wien 7
zuständige Personen stellt in Verpflegskostenangelegenheiten die **Magistratsabteilung 13,** sonst
die Aufenthaltsgemeinde aus. Für **in Wien** woh- 8
nende Personen stellt das **Fürsorgeinstitut** auf Grund der Erhebungen des Fürsorgerates die Armuts- und Mittellosigkeitszeugnisse aus.

Armuts- und Mittellosigkeitszeugnisse sind vorgeschrieben:

1 Bei Ansuchen um unentgeltliche Ausfolgung von Bandagisten- und Optikerwaren, therapeutischen Behelfen, Badekuren usw., bei nicht abgehörten Personen, wenn die Bewilligung dem Magistrat vorbehalten ist,

2 bei Ansuchen um Befreiung von Kurtaxen,

3 bei den Ansuchen um bestimmte Stiftungen oder Stipendien.

Verlangt werden Armuts- und Mittellosigkeitszeugnisse:

4 Bei Ansuchen um Begünstigungen in Patentangelegenheiten,

5 bei Ansuchen um Fahrtbegünstigungen,

6 bei Ansuchen um Befreiung der Rundspruchteilnehmergebühr,

7 bei Ansuchen um kostenlosen Landaufenthalt durch das Wiener Jugendhilfswerk („Wijug").

Für Armutszeugnisse besteht die **Drucksorte 128**, für Mittellosigkeitszeugnisse die **Drucksorte 129** (beide sind beim Fürsorgeinstitut erhältlich). Der Fürsorgerat hat die auf Seite 2 stehenden Parteiangaben genau zu überprüfen. Die Seite 3 ist für das Gutachten des Fürsorgerates (daß die Partei bedürftig oder mittellos ist und über den für sie und ihre Familie erforderlichen Unterhalt kein Einkommen besitzt).

Bei Ansuchen wegen Ermäßigung oder Nach-
8 sicht von Spitals- oder Kranken**transport**kosten ist die Ausstellung eines Armutszeugnisses nicht notwendig und hat zu unterbleiben;

9 bei Ansuchen um Aufnahme in eine Lungenheilstätte ist die Partei an die zuständige Tuberkulosefürsorgestelle oder an die Zentralaufnahmsstelle für Kurbedürftige zu weisen;

10 bei Ansuchen um Aufnahme in das Wohltätigkeitshaus in Baden ist die Partei direkt an den zuständigen Stadtarzt zu weisen. (Der Befund des Stadtarztes gilt als Aufnahmeantrag. Er ist sofort an die Zentralaufnahmestelle für Kurbedürftige zu senden);

bei Ansuchen um Reisekosten in eine städtische Heilstätte oder um Geldbeträge für kleinere Anschaffungen (Fieberthermometer usw.) ist die Partei an die Zentralaufnahmestelle direkt zu weisen (keine Aushilfe geben!). Personen mit ganzen oder Teilfreiplätzen werden dort unterstützt. 1

Keine Armuts- oder Mittellosigkeitszeugnisse dürfen gegeben werden zur Erlangung steuerfreier Musiklizenzen. (Partei ist zu belehren, daß solche Lizenzen nicht gegeben werden.) 2

Die Erhebungen über die Zuständigkeit und Zahlungsfähigkeit von in den Wiener öffentlichen Fondskrankenanstalten und auswärtigen Spitälern verpflegten Personen werden von der Mag.-Abt. 13 (Verpflegskostenstelle) gepflogen. 3

Armenrechtszeugnisse werden von den Parteien bei Zivilprozessen zur Befreiung von Stempeln und sonstigen Gebühren verlangt. 4

Die Parteien haben einen beim Fürsorgeinstitut erhältlichen Fragebogen auszufüllen.

Drucksorte Nr. 131.

Ist dieser Fragebogen genau ausgefüllt und vom Hauseigentümer bezüglich der Wohnung bestätigt, hat ihn der Fürsorgerat durch genaue Erhebungen zu überprüfen.

Für das Gutachten des Fürsorgerates besteht die **Drucksorte Nr. 130.**

Fragebogen und Gutachten an das Fürsorgeinstitut zurück! Dieses gibt beide dann längstens am 3. Tage nach der Ueberreichung des Gesuches mit eigener Aeußerung an das magistratische Bezirksamt weiter. Dieses entscheidet. **Armen muß** dieses Zeugnis vom Fürsorgeinstitut gegeben werden, um welchen Zivilprozeß immer es sich handelt. (Auch wenn der Prozeß im Ausland geführt wird oder wenn es sich um Privatanklagen im Strafprozeß handelt.) Der Prozeß ist nur Sache des Gerichtes.

Was im Vorstehenden über Armuts- und Mittellosigkeitszeugnisse gesagt wurde, sind selbstverständlich nur Beispiele. Es kann auch noch andere Fälle für solche Zeugnisse geben.

1 Was ist der **„notwendige Unterhalt?"**

Das Gesetz besagt hierüber nichts. Im allgemeinen kann man sagen: das zum Leben Unentbehrliche an Nahrung, Kleidung, Obdach, ärztlichen und geburtshilflichen Beistandes, Heilmitteln und -Behelfen, Arbeitszeug u. dgl. m.; bei Kindern auch noch Wartung und Erziehung. Im übrigen richtet sich die Entscheidung hierüber nach den sozialen Anschauungen der Zeit und den Fortschritten der Wohlfahrtspflege und Fürsorge. Maßgebend wird aber immer der Einzelfall bleiben, den der Fürsorger nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen hat.

2 Was sind **„Versorgungsansprüche"** oder wie das Gesetz sagt: Verpflichtungen dritter Personen nach dem Zivilrecht oder nach anderen Gesetzen?

Es sind Ansprüche auf Grund **besonderer** gesetzlicher Bestimmungen (also Ansprüche nicht nach dem Heimatgesetz!). Die Feststellung dieser Versorgungsansprüche ist besonders wichtig, weil die Gemeinde **erst dann** zur Hilfe verpflichtet ist, wenn **solche** Ansprüche **nicht** vorliegen. Können die Ansprüche nicht sofort verwirklicht werden, so muß die Gemeinde **vorläufig** helfen, hat aber dann einen Rückersatzanspruch.

3 Es gibt sehr viele und sehr verschiedene solcher Ansprüche. Nur einige Beispiele hiefür:

Unterhaltsanspruch der Ehegattin gegen den Ehegatten (bei bestehender Ehe, bei Scheidung, bei Trennung der Ehe usw.),

Ansprüche der Ehegatten gegen den Nachlaß,

Anspruch der Witwe gegen den Nachlaß ihres Mannes,

Ansprüche der ehelichen Kinder gegen die Eltern und Großeltern,

Ansprüche der unehelichen Kinder gegen den Vater, die Mutter und mütterlichen Großeltern,

Ansprüche der unehelichen Kinder gegen die väterlichen Großeltern (nur nach dem Unterhaltsschutzgesetz),

Ansprüche der unehelichen Mutter gegen den Kindesvater,

Ansprüche der Eltern gegen ihre Kinder,
Ansprüche nach dem Noterbrecht,
Ansprüche nach dem Zivilrecht bei Körperverletzungen (Schadenersatzansprüche),
Ansprüche nach den Sozialversicherungsgesetzen (Krankenkasse, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung, Pensionsversicherung, Altersrenten usw.),
Ansprüche nach den Militärversorgungsgesetzen, insbesondere Invalidenversicherung,
Ansprüche nach den verschiedenen Dienstrechten, Hausgehilfengesetz u. dgl. m.

Vormundschaft.

Die Rechte und Pflichten zwischen den Eltern und Kindern sind im Gesetz geregelt. Ein Vormund wird vom Gericht dann bestellt, wenn die väterliche Gewalt fehlt (der Vater gestorben, handlungsunfähig ist oder wenn ihm die väterliche Gewalt abgesprochen wurde). Die Mutter kann Vormund sein. 1

Generalvormundschaft.

Die Bezirksjugendämter sind Vormund über alle unehelichen Kinder, die seit 15. März 1922 in Wien geboren sind und bei denen ein Wiener Gericht Vormundschaftsgericht ist. 2

Einzelvormundschaft.

Uebernimmt das Jugendamt auch freiwillig in Fürsorgefällen. 3

Kuratelen.

Uebernimmt es zur Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen von zahlungsunwilligen Angehörigen. 4

Schutz des gesetzlichen Unterhaltsanspruches 5
(Gesetz vom 4. Feber 1925).

Grobe Verletzung der Pflicht zur Leistung des gesetzlichen Unterhaltes, so daß der Unterhaltsberechtigte der Not oder Verwahrlosung ausgesetzt ist (auch wenn der Unterhaltspflichtige absichtlich unterläßt, einem Erwerb nach-

zugehen, um sich seiner Pflicht zu entziehen), wird strafgesetzlich bestraft. Das Bezirksjugendamt tritt als Anwalt des Berechtigten ein.

1 **Beschwerderecht.**

Der Unterstützungswerber hat einen An-
2 spruch auf einen **„Bescheid"**; fühlt er sich durch
3 die Verfügung in seinen Rechten verletzt, so hat er die **„Berufung"** innerhalb 2 Wochen. Diese geht nach den neuen Verwaltungsgesetzen an den Stadtsenat.

Es muß aber nochmals bemerkt werden, daß

1. über die **Art** der Unterstützung,
2. über das Ausmaß der Unterstützung und

erst, wenn der Unterhalt des Bewerbers von keiner anderen Seite gesichert ist,

die Gemeinde nach **freiem Ermessen** entscheidet.

Beschwerden über Fürsorgeorgane entscheidet der Fürsorgeinstitutsvorstand, dann der Magistrat, endlich der amtsführende Stadtrat.

Unterstützungen und Fürsorgehilfen.

4 **A. Vorübergehende Unterstützungen (Aushilfen).**

Voraussetzung ist, daß jemand infolge widriger Umstände augenblicklich außerstande ist, sich oder seinen Angehörigen die unumgänglich notwendigen Lebenserfordernisse (Nahrung, Kleidung, Wohnung, Feuerung, Gerätschaften usw.) zu beschaffen.

5 **Zweck:** Eine augenblickliche und vorübergehende Notlage zu beseitigen, um ein weiteres Verelenden zu verhindern.

6 **Mittel:** Geld oder Naturalien oder Bedarfsgegenstände. Entscheidend ist die Besonderheit des Falles.

7 Die Entscheidung kann nur nach einer genauen Erhebung aller Verhältnisse des Bedürftigen richtig sein. Wohltaten, statt bedachter Fürsorge, können mehr schaden als nützen. Jede ungerechtfertigte Aushilfe züchtet den Bettel!

Für Aushilfenanträge gibt es zwei Formulare: 1
Drucksorte Nr. 117 (blau) für Wiener,
Drucksorte Nr. 118 (weiß, dreiteilig) für Fremdzuständige und Optanten.

Die Drucksorte muß genau ausgefüllt werden. Besonders wichtig: die Begründung des 2
Unterstützungsgrundes. Mit Tinte schreiben, unterschreiben, Datum, Unterstützungsbetrag in Buchstaben (nicht Ziffern)! Unterstützungswerber mit dem Antrag (unter Kuvert) mit Meldezettel und allen Familiendokumenten an das Fürsorgeinstitut senden.

Ausländer und vermutliche Ausländer sind 3
zuerst an ihre Vertretungsbehörden und an ihre Hilfsvereine zu weisen. Erst, wenn sie dort erwiesenermaßen abgewiesen werden, können sie unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften vom Magistrat oder dem Fürsorgeinstitut (wenn möglich aus Fonds, Stiftungen, Spenden u. dgl.) unterstützt werden. Italien hat die Gegenseitigkeit abgelehnt. Italienische Staatsangehörige können daher nicht befürsorgt werden.

Für nicht nach Wien zuständige Bundesbürger werden die Aushilfen von der Heimatsgemeinde rückersetzt. Das ist nur dann möglich, wenn der Fürsorgerat genau die Heimatsgemeinde verzeichnet und die Drucksorte ausfüllt. Laxheit schädigt die Gemeinde Wien.

Aushilfen dürfen nur an das Familienhaupt 4
ausgefolgt werden. **Ausnahmen** muß der Fürsorgerat genau unter „Unterstützungsgrund" begründen.

Mietzinsaushilfen nur für Erhaltungsbei- 5
trägebezieher! Voraussetzung: Eigene Wohnung oder Untermiete bei Fremden oder bei nicht alimentationspflichtigen Verwandten, Unmöglichkeit der Zinszahlung aus eigenen Mitteln oder Zuwendungen alimentationspflichtiger Verwandter.

Unzulässig sind Aushilfen an bekannte 6
Unterstützungsschwindler, Trunkenbolde, Arbeitsscheue u. dgl.

1 Unterstützungsverbote fremder Gemeinden besagen, daß bei der Unterstützung besondere Vorsicht geboten ist. Versagt kann die Aushilfe nicht werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die „Verbotsliste" wird den Fürsorgeinstituten von der Mag.-Abt. 8 von Zeit zu Zeit zugestellt und liegt dort zur Einsicht auf.

2 Die Anweisung der Aushilfe erfolgt

1. durch das Fürsorgeinstitut bis 10 Schilling in Normalfällen bei im Bezirk Wohnenden (bei Obdachlosenheimleuten, wenn sie von der Verwaltung eine Bescheinigung für den Bezirk haben);

3 2. durch die Magistratsabteilung 8

a) bei Aushilfen über 10 Schilling,
b) bei auswärts wohnenden Wienern,
c) bei Spitalentlassenen (wenn sie keine Wohnung haben),
d) bei Strafanstaltsentlassenen,
e) bei Obdachlosen, die innerhalb eines Jahres vom Tag der Anmeldung im Obdachlosenheim in Wien nicht wohnten,
f) bei Zugereisten und Durchreisenden,
g) in allen vom Magistrate vorbehaltenen Fällen,
h) in besonderen Fällen (z. B. bei öffentlichen Angestellten).

Beim Magistrat um Aushilfe vorsprechende Personen werden an das Fürsorgeinstitut zur vorgeschriebenen Erledigung gewiesen. Die schriftlich erfolgende Zuweisung bedeutet jedoch keineswegs eine Empfehlung.

4 **Notstandsfürsorge** ist eine besondere Form der Aushilfe, die jedesmal erst prinzipiell vom Gemeinderat beschlossen wird. Es bestehen hier immer besondere Vorschriften, die dem Fürsorgeinstitut bekanntgegeben werden.

5 **Naturalunterstützungen** werden dann gegeben, wenn sie für bestimmte Zwecke vom Gemeinderate beschlossen oder von anderer Seite gewidmet werden. Hieher gehören:

Frischmilchausgabe für Kinder in Not geratener Arbeitsloser; täglich ½ Liter für Kinder bis 6 Monate, täglich 1 Liter für Kinder bis zum vollendeten ersten Jahre. 1

Brennstoffabgabe für besonders bedürftige Personen und Familien, insbesondere mit Kleinkindern. Anweisungen auf 20 kg Holz oder Kohle an bestimmten Abgabestellen. 2

Ausspeisung für bedürftige Erwachsene an Stelle von Geldaushilfen. Bezugsanweisungen im Fürsorgeinstitut. 3

Wärmestubenbetrieb während der Wintermonate für Obdachlose. Nur Nachtbetrieb. Die Aufgenommenen erhalten: abends und früh eine Suppe und ein Stück Brot. Aufnahme für alle sich Meldenden. 4

Besondere Arten der Beihilfe des Jugendamtes: 5

Alimentationsvorschüsse (Geldbeihilfen) für unter der Generalvormundschaft stehende Kinder a conto der eingehenden Alimente. Bewilligung nur im Bezirksjugendamte. 6

Mutterhilfe für mittellose Frauen, die keine Krankenkassenhilfe haben, wenn sie sich spätestens im vierten Schwangerschaftsmonate melden und einer fachärztlichen Blutuntersuchung unterziehen. Je 10 Schilling durch vier Wochen. Anmeldung unbedingt im Bezirksjugendamte. 7

Säuglingswäsche: Voraussetzung: Zuständigkeit nach Wien, Wohnsitz in Wien, Anmeldung beim Bezirksjugendamte spätestens im sechsten oder achten Schwangerschaftsmonat. Keine Bedürftigkeitsprüfung. 8

Mutterberatung: Zweck ärztliche Untersuchung der Kinder, Beratung der Mütter über Pflege und Ernährung der Kinder. Stillkontrolle. Abgabe von Lebertran und Pflegeartikel an Bedürftige. 9

Bekleidungshilfe (Sachbeihilfen) nur für bedürftige Dauerschützlinge des Jugendamtes. Rückersätze nach der wirtschaftlichen Kraft der Eltern. 10

1 Pflegekinderbekleidung: Nur wenn dies bei der Uebernahme mit den Pflegeeltern vereinbart wurde. Die Ausgabe und Prüfung erfolgt nur in der Kinderübernahmsstelle.

2 Schülerausspeisung des Jugendamtes. Aufnahme der Kinder in die Ausspeisung durch die Schulärzte und Schulfürsorgerinnen im Wege der Bezirksjugendämter. Bei Bedürftigkeit ganze, halbe, viertel Freiplätze.

3 **B. Laufende (periodisch wiederkehrende) Unterstützungen.**

Voraussetzung: Eine durch einmalige Hilfe nicht abstellbare Notlage. Keine oder unzureichende Hilfe von anderer Seite. Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit.

Bewilligungsdauer:

a) auf Widerruf,
b) auf die Dauer des Notstandes,
c) bei Erwachsenen längstens auf ein Jahr,
d) bei Kindern grundsätzlich auf drei Monate, höchstens jedoch auf sechs Monate,
e) bei Pflegekindern nach Notwendigkeit.

4 1. **Erhaltungsbeiträge:** Nur für arbeits- und erwerbsunfähige Personen über 14 Jahre. Die Ansuchen sind mündlich beim Fürsorgeinstitut einzubringen.

5 Bei erstmaligen Ansuchen wird im Fürsorgeinstitut ein Abhörbogen (Aufnahme aller Personal-, Familien- und Einkommensdaten) angelegt. **(Drucksorte Nr. 107.)**

Bei allen weiteren Ansuchen wird ein Erhebungsbogen angelegt. **(Drucksorte Nr. 108.)** (Also, wenn für den Gesuchsteller oder seine Familie schon ein Abhörbogen vorliegt.)

Begründet die Partei mit ihrem Gesundheitszustand ihr Ansuchen, so holt zuerst das Fürsorgeinstitut einen ärztlichen Befund ein. **(Drucksorte Nr. 116, blau.)**

6 Stehen ansuchende Personen in einem Dienst- oder Lohnverhältnisse, so muß ihr Ver-

dienst vom Fürsorgeinstitut gegebenenfalls durch Einholung einer Lohnbestätigung festgestellt werden. **(Drucksorte Nr. 141.)**

Das Fürsorgeinstitut übersendet sodann den ganzen Akt an den Fürsorgerat. Dieser hat die Erhebungen genauestens zu pflegen. Gutachten dann auf der vierten Seite des Abhörbogens. (Beim Erhebungsbogen siehe den Vordruck.)

Achtung auf dauernde Bezüge, z. B. Arbeitslosenunterstützung, Unfalls-, Altersfürsorgerente, Krankengeld, Pensionen usw. Anfragen an Aemter und Behörden stehen **nur** dem Fürsorgeinstitut, nicht dem Fürsorgerat zu. Erst wenn alles genau erhoben und schriftlich im Akt verzeichnet ist (Datum der Erhebung, Unterschrift und Adresse des Fürsorgerates, Sprengelstampiglie nicht vergessen!), hat der Fürsorgerat den Akt mit allen Belegen (Meldezettel und Bezugsbücher sind aber nach Einsichtnahme der Partei sofort zurückzugeben!) der Fürsorgeinstituts-, bezw. Sektionsversammlung mit Antrag vorzulegen.

Der Antrag muß unbedingt auf der persönlichen Ansicht des Fürsorgerates, die er nur auf Grund seiner Erhebungen und Beurteilung aller Verhältnisse des Unterstützungswerbers gewinnen kann, aufgebaut sein. Der Fürsorgerat muß in seinem Antrag auch den Betrag ziffernmäßig bezeichnen.

Der Zeitpunkt, von wann an die Unterstützung bewilligt werden soll, kann verschieden sein. Bei krankenversicherten Personen z. B. ist als Anspruchstag erst der Tag des Ablaufes der Versicherung anzugeben.

Erhebungen müssen auch bei Verlängerungen von Erhaltungsbeiträgen gepflogen werden.

Erhöhungen von Erhaltungsbeiträgen innerhalb eines Jahres und bei unveränderten Verhältnissen sind im allgemeinen unzulässig. Ausnahmen müssen besonders begründet sein. Spitalsaufenthalt unterbricht nur den Bezug (keine Einstellung!). Die Weiterauszahlung veranlaßt das Fürsorgeinstitut, 1

wenn sich die Partei mit dem Spitalsaustrittschein (wird abgenommen) dort meldet.

1 Bei Versorgungshausaustritt kann die Partei einen Erhaltungsbeitrag erhalten, und zwar:

a) durch die Magistratsabteilung 8, wenn die Partei länger als ein halbes Jahr in der geschlossenen Fürsorge war. Partei wird mit Aufnahmsschrift und Entlassungsschein von der Versorgungsheimverwaltung direkt an die Magistratsabteilung 8 gesendet. Die Magistratsabteilung 8 bewilligt den notwendigen Erhaltungsbeitrag definitiv auf ein Jahr. Die Beiträge werden von der Mag.-Abt. 8 auch besonders in Evidenz geführt. Die Verlängerung nach einem Jahr bewilligt gleichfalls die Mag.-Abt. 8 auf Grund der Erhebungen der Mag.-Abt. 13. Die Partei muß drei Monate vor Ablauf ihres Beitrages um Verlängerung bei der Mag.-Abt. 8 ansuchen. Für diesen Fall des Erhaltungsbeitrages stellt auch die Mag.-Abt. 8 die Lebens-, Wohnungs- und Bedürftigkeitsbestätigung aus;

b) vom Fürsorgeinstitut, wenn die Partei unter einem halben Jahr in der geschlossenen Fürsorge war und die Verwaltung die Partei mit Austrittschein an das Fürsorgeinstitut des in Aussicht genommenen Wohnsitzes sendet. Das Fürsorgeinstitut bewilligt den Erhaltungsbeitrag zunächst provisorisch, nach den Erhebungen definitiv.

Die Höhe der Erhaltungsbeiträge überhaupt richtet sich nach dem Einzelfall.

2 Verleihungen, Verlängerungen und Erhöhungen über 20 Schilling unterliegen der Bewilligung der Mag.-Abt. 8.

Alle in Bezug von Erhaltungsbeiträgen stehenden Personen müssen vom Fürsorgerat bezüglich ihrer weiteren Bedürftigkeit überwacht werden. Die Bedürftigkeit ist monatlich im Bezugsbuche zu bestätigen.

Die Auszahlung der Erhaltungsbeiträge erfolgt ausnahmslos durch die Postsparkasse. 1

Erhaltungsbeiträge **erlöschen:** Durch Tod, Verzicht, Zeitablauf, Wegfall der Bewilligungsvoraussetzungen, Versorgungshausaufnahme, Uebersiedlung nach auswärts ohne Anzeige, Verehelichung und durch besondere Verfügung des Magistrates. 2

2. **Pflegebeiträge:** Werden nur für Kinder bei den Eltern (einem Elternteil) oder bei Verwandten gegeben, wenn wegen Armut der Erhaltungspflichtigen für die Kinder ohne solche Unterstützung nicht ausreichend gesorgt werden kann. 3

Die frühere Unterscheidung zwischen Erziehungsbeiträgen (für nicht verwaiste Kinder) und Waisengeldern (für ganz oder halbverwaiste Kinder) besteht nicht mehr.

Das Ansuchen um Pflegebeitrag ist im Fürsorgeinstitut vorzubringen. Das Fürsorgeinstitut schickt den Aufnahme-Akt an den Fürsorgerat, der die Erhebung in der üblichen Form vorzunehmen hat. Gleichzeitig geht aber auch eine Erhebungsanfrage an das zuständige Bezirksjugendamt. Die Erhebungen des Fürsorgerates **und** des Bezirksjugendamtes gehen in die Sektionssitzung zur Beschlußfassung. Liegen zwei verschiedene Anträge vor, muß zuerst eine Einigung versucht werden. Gelingt das nicht, so entscheidet der Fürsorgeinstitutsobmann im Einvernehmen mit dem Jugendamtsleiter. Einigen sich auch diese nicht, so geht der Akt an die Magistratsabteilung 7, die den Akt mit einem Berichte dem amtsführenden Stadtrate vorlegt. Dieser entscheidet endgültig. 4

Pflegebeiträge für zwei oder mehr Kinder über 50 Schilling unterliegen, wie bereits festgestellt, der Genehmigung des Magistrates (Abt. 7). 5

Die Magistratsabteilung 7 hat auch die Genehmigung der Pflegebeiträge für außerhalb Wiens wohnende Kinder bei Eltern oder Ver- 6

wandten. Pflegebeiträge können in Ausnahmsfällen auch für Kinder vom 14. bis zum vollendeten 18. Jahre gegeben werden (sogenannte
1 verlängerte Fürsorge), wenn es sich um Schulbesuch, eine Lehre usw. handelt.

In Wien wohnhafte Eltern (Verwandte), die einen Pflegebeitrag für Kinder beziehen, erhalten ein Pflegebeitragsbuch.

2 **ACHTUNG auf die vorgeschriebenen Erhebungen und notwendigen Unterschriften. Was vorgeschrieben ist, steht unter „Weisungen" im Pfleglingsbeitragsbuch.**

3 3. **Pflegegelder:** Diese werden nur gegeben, wenn es sich um verwaiste, verlassene, den Eltern abgenommene Kinder handelt, deren Anstaltsunterbringung nicht notwendig ist.

4 Die Bewilligung steht nur der Kinderübernahmsstelle zu (auf Grund der Erhebungen wird die Höhe des Pflegegeldes festgesetzt). Die Unterbringung erfolgt auf Pflegestellen (bei Pflegeeltern).

5 Als Pflegeparteien können im allgemeinen nur solche Parteien bestellt werden, von denen eine ordentliche Pflege und Erziehung erwartet werden kann und bei denen weder das körperliche, noch das geistige oder sittliche Wohl der Kinder in irgendeiner Weise einer Gefahr ausgesetzt ist.

6 Von der Uebernahme eines magistratischen Pflegekindes sind daher ausgeschlossen:

a) alle Personen, die kein regelmäßiges, ausreichendes Einkommen nachweisen können oder aus Armenmitteln unterstützt werden;
b) wer an „Bettgeher" vermietet oder schon Pflegekinder hat;
c) wer selbst an einer Krankheit oder an einem Gebrechen leidet, durch welche das Pflegekind gefährdet wird oder in dessen Haushalt sich solche Personen befinden;
d) wer keine den gesundheitlichen Anforderungen entsprechende Wohnung besitzt oder für

das Kind keine geeignete Schlafstelle zur Verfügung stellt;

e) wer nicht Gewähr für gute Erziehung und Behandlung des Kindes bietet;

f) Alle Personen, bei denen der Verdacht besteht, daß sie es lediglich auf die Ausnützung des Pflegekindes abgesehen haben.

In der Regel sollen auch Personen, die ein eigenes Kind unter zwei Jahren oder mehrere Kinder unter sechs Jahren haben, nicht als Pflegeeltern bestellt werden.

Die Entscheidung, ob eine Partei als Pflegestelle in Betracht kommt oder nicht, obliegt der Kinderübernahmsstelle. Die Entscheidung erfolgt auf Grund

a) der Aeußerung des Fürsorgerates (eventuell des Beratungsbeschlusses der Sektion),

b) des Gutachtens des städtischen Arztes,

c) der polizeilichen Leumundsnote.

Den **Pflegestellenfragebogen** erhält der Fürsorgerat durch das Fürsorgeinstitut von der Kinderübernahmsstelle. Dieser Bogen ist in allen Rubriken aufs genaueste auszufüllen. 1

Ansuchen um die Eintragung in die Pflegestellenliste sind an die Kinderübernahmsstelle zu senden. 2

Die Zuweisung der Kinder an die Pflegeparteien erfolgt durch die Kinderübernahmsstelle. Diese verständigt auch die Bewerber, ob sie als Pflegepartei in Betracht kommen oder nicht. Die Kinderübernahmsstelle beruft auch die Pflegepartei nach Bedarf ein. Vorsprachen von Parteien um raschere Zuweisung von Kindern sind nutzlos. Bei der Zuweisung wird auf die Eignung der Kinder und die Wünsche der Parteien Rücksicht genommen. 3

Die Kinderübernahmsstelle verständigt von jeder Unterbringung auf einer Pflegestelle die bereits früher erwähnten Stellen.

1 Jede Pflegepartei erhält ein Pflegegeldbuch.

ACHTUNG auf die „Weisungen" in diesem Bezugsbuch. Unterschriften des Fürsorgerates dürfen nur nach eigenem Hausbesuch gegeben werden.

C) Anstaltsfürsorge.

I. Jugendfürsorgeanstalten

a) zur vorübergehenden Unterbringung von Kindern siehe Seite 53

b) zur dauernden Unterbringung von Kindern; siehe Seite 55

c) Erziehungsheime und Erziehungsanstalten; siehe Seite 56

2 Die Aufnahme kann aus zwei Gründen erfolgen:

1. wegen wirtschaftlicher oder sozialer Not (Verarmung, Verwaistheit, Abwesenheit der Eltern, Haft, Spitals-, Heilanstaltenaufenthalt der Eltern usw.);

2. wegen Erziehungsnotständen (Verwahrlosung, Mißhandlung, Aufsichtslosigkeit, sittliche Gefährdung usw.)

Fall 1: Ansuchen der Partei, Antrag des Fürsorgerates im Einvernehmen mit dem Bezirksjugendamt, Antrag des Fürsorgeinstitutes an die Kinderübernahmsstelle. Diese entscheidet.

Fall 2: Antrag der Partei, amtliches Einschreiten des Bezirksjugendamtes im Einvernehmen mit dem Fürsorgeinstitute an die Kinderübernahmsstelle. Diese entscheidet endgültig.

Fremdzuständige Kinder sind an das zuständige Bezirkspolizeikommissariat zu weisen.

II. Versorgungsanstalten siehe Seite 57

3 Ansuchen um die Aufnahme in die Versorgungsanstalten sind beim Fürsorgeinstitute einzubringen. Dort wird ein Abhörbogen angelegt

oder ein Erhebungsbogen ausgefertigt, wenn die Partei bereits in Fürsorge steht.

Ein ärztliches Gutachten muß eingeholt werden. **Drucksorte Nr. 144.**

Der Fürsorgerat erhebt und bringt den Akt in die Sitzung zur Beschlußfassung.

In besonders dringenden Fällen geht 1
der Antrag an das Fürsorgeinstitut ohne Sektionsbeschluß. Das Fürsorgeinstitut sendet sodann in allen Fällen den ganzen Akt an die Magistratsabteilung 8 zur Entscheidung. Die Magistratsabteilung erteilt die grundsätzliche Zustimmung zur Aufnahme, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Ueberprüfung des ärztlichen Gutachtens des städtischen Arztes durch die Aufnahmeabteilung des Wiener Versorgungsheimes und die Ueberprüfung der sozialen Verhältnisse der
Partei durch die Mag.-Abt. 13, Ver- 2
pflegskostenzweigstelle Lainz, die Notwendigkeit der Aufnahme in die geschlossene Fürsorge ergeben. Es werden also alle Versorgungshausaufnahmeanträge von der Mag.-Abt. 8 dem Versorgungsheim Lainz übermittelt. Der leitende Primararzt sucht die ihm dringlich erscheinenden Fälle heraus und überprüft sie ohne Verzug an Ort und Stelle. Ergibt sich kein Anstand (auch hinsichtlich der Erhebung der sozialen Verhältnisse), so wird die Partei von der Verpflegskostenzweigstelle Lainz zur Aufnahme einberufen. Findet der leitende Primararzt bei seiner Erhebung, daß die Partei gegen Verleihung eines entsprechenden Erhaltungsbeitrages, bezw. gegen Erhöhung des bisherigen Bezuges außerhalb der geschlossenen Armenpflege ihr weiteres Fortkommen finden kann, so verständigt er hievon das zuständige Fürsorgeinstitut zur weiteren Veranlassung, indem er die Partei mit der **Drucksorte Nr. 11 (rot)** unmittelbar dorthin weist. Obwalten gegen die Aufnahme auf Grund der gepflogenen Erhebun-

gen Anstände, so entscheidet die Magistratsabteilung 8 endgültig. Der Akt geht nach der Enderledigung wieder an das Fürsorgeinstitut zurück.

Die Wahl der Anstalt steht den Parteien nicht frei. Die Unterbringung erfolgt nach dem Gutachten der Anstaltsärzte nach erfolgter Beachtung.

1 Für die unabweisbare Aufnahme Fremdzuständiger gelten dieselben Bestimmungen.

2 Die Aufnahme von Ausländern bedarf der Zustimmung des amtsführenden Stadtrates. Die Entscheidung holt die Mag.-Abt. 8 ein.

3 Zahlparteien können nur nach Maßgabe freier Plätze und bei einwandfreier Sicherstellung der Verpflegskostenzahlung aufgenommen werden. Zahlparteien haben keine Ausnahmsrechte. Sie werden genau so behandelt wie Nichtzahlende.

4 Ehepaarzimmer: Die Zuweisung erfolgt nur durch die Anstaltsleitung nach den Vormerkungen. Voraussetzung ist aber, daß die Bewerber bereits Anstaltsinsassen sind. Eine unmittelbare Aufnahme von Nichtanstaltsinsassen ist ausgeschlossen.

5 Eine Entlassung erfolgt von amtswegen, wenn die Voraussetzungen der Anstaltsaufnahme oder Anstaltspflege wegfallen.

6 Der Austritt aus der Anstalt kann jederzeit erfolgen.

Ueber Unterhaltsbeiträge siehe Seite 40/1

III. Krankenanstalten der Gemeinde Wien siehe Seite 59

a) Krankenhaus Lainz siehe Seite 60

b) Kinderkrankenanstalten siehe Seite 61

7 Spitalsanweisungen stellt der städtische Arzt aus.

IV. Tuberkulosenfürsorgeanstalten, siehe Seite 62

V. Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke siehe Seite 64

Geisteskranke: Sind vom städtischen Arzte an den Polizeiarzt zu überweisen.

Halbgeschlossene Fürsorge. 1

Kindergärten: Aufnahme erfolgt über Ansuchen der Parteien beim Bezirksjugendamte oder durch die Kindergartenleitung im gegenseitigen Einvernehmen siehe Seite 65 2

Horte: Aufnahme über Ansuchen der Parteien, der Schule usw., durch die Anstaltsleitung siehe Seite 67 3

Das Bezirksjugendamt kann aus Fürsorgegründen auch von amtswegen die Einweisung in Kindergärten und Horte veranlassen.

Tageserholungsstätte für Kinder: Aufnahme über Antrag der Bezirksjugendämter durch die Magistratsabteilung 7 siehe Seite 68 4

Erholungsstätte für Leichtlungenkranke: Aufnahme über Antrag der zuständigen Fürsorgestellen oder der städtischen Aerzte durch die Zentralaufnahmestelle für Kurbedürftige siehe Seite 63 5

Krankenfürsorge Bedürftiger. 6

Diese bezieht sich auf die Beistellung ärztlicher Hilfe, unentgeltlicher Anweisung der verordneten Medikamente, Bandagisten- und Optikerwaren, die Bewilligung von verordneten Bädern und Badekuren, die Beistellung künstlicher Zähne.

Bezugsberechtigt sind: Ohneweiters alle Personen, die eine laufende Unterstützung beziehen **(Nachweis: das Bezugsbuch),**

alle anderen nur, wenn die genaue Erhebung die Bedürftigkeit ergibt.

Krankenkassenmitglieder, die einen Anspruch auf freie ärztliche Behandlung, Beistellung von Medikamenten und sonstigen Behelfen haben, und Personen, deren Krankengeld die Höhe des vollen Lohnes erreicht, dürfen auf Gemeindekosten nicht behandelt oder mit Krankenbehelfen beteilt werden. 7

Bedürftige wenden sich an ihren Fürsorgerat. Dieser prüft das Bezugsbuch oder erhebt
1 und stellt dann die Arzneibezugsanweisung aus. **Drucksorte Nr. 120.**
Diese Anweisung ist zugleich Anweisung für die ärztliche Behandlung.

Der Arzt füllt die Rückseite der Anweisung aus. Die verordneten Medikamente erhält der Bedürftige in der nächsten Apotheke.

Die Anweisung gilt nur für den einmaligen Medikamentenbezug. Bei Infektionskrankheiten und in dringenden Fällen kann auch ohne Bezugsanweisung verordnet werden. Die Bezugsanweisung muß aber nachträglich beigebracht werden. **(Ausnahme!)**

2 Bei Verschreibung von Insulin, Mirion, Neosalvarsan und Bismogenol muß die Bezugsanweisung vom Fürsorgeinstitut vidiert und von der Magistratsabteilung 8 genehmigt werden. In besonderen, jeweils bekanntgegebenen Fällen ist die Genehmigung der Magistratsabteilung 12 notwendig.

In allen anderen (normalen) Fällen ist eine Vidierung der Bezugsanweisung durch das Fürsorgeinstitut nicht notwendig.

3 Bei Bandagistenwaren, therapeutischen Behelfen (oder Reparaturen) stellt der Fürsorgerat die **Drucksorte Nr. 121,**
4 bei Brillenanweisungen die **Drucksorte Nr. 122** aus. Die Anweisung gilt für den Arzt. Dieser untersucht und gibt sein Gutachten ab. Der Fürsorgerat bestätigt die Bedürftigkeit.

Die Entscheidung über die Bewilligung hat der Vorstand des Fürsorgeinstitutes bei Anschaffungen bis zum Betrage von 10 Schilling. Ueber 10 Schilling entscheidet die Magistratsabteilung 8. Ist die Partei nicht abgehört, muß sie ein Armutszeugnis mitbringen.

Für Optiker-, Bandagistenwaren, therapeutische Behelfe sind eigene Kontrahenten bestellt.

Bei Ansuchen um Bäder und Badekuren fer-
5 tigt der Fürsorgerat die **Drucksorte Nr. 119** aus. Der Arzt begutachtet.

Die Entscheidung über Bäder mit medikamentösen Zusätzen und über Badekuren obliegt der Magistratsabteilung 8. 1

Die Anweisungen sollen in der Regel nur auf städtische Bäder (Amalienbad, Theresienbad, Jörgerbad, Floridsdorferbad) lauten. Heißluftbäder nur im Amalienbad. 2

Bäder für Reinigungszwecke nur Brausebäder in den städtischen Volksbädern (Ausnahmen: Wannen- und Dampfbäder für Reinigungszwecke bedürfen der Anordnung des Arztes.) 3

Hebammenentschädigung: Die Gemeinde bezahlt für den geburtshilflichen Beistand bei bedürftigen Wöchnerinnen bis zu 40 Schilling. Die Hebamme hat sich wegen dieser Vergütung an das Fürsorgeinstitut zu wenden. Dieses läßt die Verhältnisse der Partei durch den Fürsorgerat erheben. **Drucksorte Nr. 127.** 4

Bei der Erhebung durch den Fürsorgerat Achtung, daß die Hebammenkosten von keiner Seite (Verwandte, Krankenkasse usw.) bezahlt werden können. Die Wöchnerin hat zu bestätigen, daß sie nicht bezahlt hat. Akt sodann mit Heimatsdokument an das Fürsorgeinstitut. Die Entscheidung über die Zahlung hat die Magistratsabteilung 8.

Ueber Tuberkulosebekämpfung und Fürsorgestellen siehe Seite 69 5

Ueber Tuberkuloseanstalten siehe Seite 62

Der Fürsorgerat hat die Verpflichtung, die Tätigkeit der Fürsorgestellen zu unterstützen. Nicht die Heilstättenunterbringung ist das Wichtigste, sondern die Hebung der Gesundheitsverhältnisse in den Wohnungen Schwerkranker. Immer wieder raten und darauf dringen, daß die Tuberkulosenfürsorgestellen aufgesucht werden!

Trinkerfürsorge: Ueber Beratungsstelle und Heilstätte siehe Seite 71 6

1 Ueber die Eheberatungsstelle, Beratungsstelle für Geschlechtskranke, für Nerven- und Gemütskranke
siehe Seite 71/72

2 Ueber Schulzahnkliniken
siehe Seite 68

3 **Der armenärztliche Dienst.**

Die **Obliegenheiten** des städtischen Arztes sind im allgemeinen die armenärztliche Behandlung und Totenbeschau.

Ferner ist der städtische Arzt verpflichtet:

1. Armen, welche mit den vom Fürsorgerat ausgefertigten Anweisungen auf Brillen, falsche Gebisse, Bruchbänder, Prothesen, Bandagen geschickt werden, ein ärztliches Gutachten auszustellen und diese Personen um Bezugsbewilligung bei einem städtischen Kontrahenten an den Vorstand des Fürsorgeinstitutes zu weisen.

2. Das ärztliche Gutachten für solche Arme auszustellen, welche ein Gesuch zwecks Behandlung in einem Heilbad benötigen.

4 3. Spitalsbedürftigen Armen einen Spitalzettel auszustellen.

5 4. Geisteskranke Arme, zwecks Anstaltsunterbringung auf den Steinhof an den Polizeiarzt zu weisen.

5. Armenbäderanweisungen des Fürsorgerates ärztlich zu begutachten.

6. Parteien, welche ein magistratisches Kostkind in Pflege nehmen wollen, ein Eignungszeugnis über den Pflegeplatz auszustellen (Wohnung, Gesundheitszustand der Wohnungsinsassen und soziale Verhältnisse).

7. Parteien, welche für ein Pflegegeld ein magistratisches Kostkind in Pflege halten, durch monatliche Revisionen zu überwachen.

8. Gesundheitszustand und Erwerbsfähigkeit jener Armen zu begutachten, die einen Erhaltungsbeitrag durch die Gemeinde Wien erlangen wollen, und eine Fürsorgerats-Anweisung zur armenärztlichen Untersuchung vorweisen.

9. Die Untersuchung und Begutachtung von Anwerbern für geschlossene Armenpflege insbesondere die Feststellung von

a) deren Vorkrankheiten,
b) des augenblicklichen Gesundheitszustandes (mit Bedachtnahme auf Unheilbarkeit des Leidens, Erwerbsunfähigkeit, Pflegebedürftigkeit und Transportfähigkeit),
c) diesbezügliche ärztliche Antragstellung.

Der städtische Arzt hat die Pflicht, die Armen seines Rayons sowohl in ihrer Wohnung als in den für die Armenbehandlung festgesetzten Ordinationsstunden zu behandeln. Er hat (erste Hilfe ausgenommen) diejenigen Personen unentgeltlich zu behandeln und Rezepte für 1
unentgeltlichen Arzneibezug auszufolgen, deren Bedürftigkeit aus der vorschriftsmäßigen Zuweisung durch den Fürsorgerat ersichtlich ist und solche Personen, die sich ausweisen können, daß sie von der Gemeinde Wien ein Pflegegeld, einen Pflegebeitrag oder einen Erhaltungsbeitrag beziehen.

Schließt sich an eine erste Hilfeleistung eine weitere Behandlung an, so muß der Patient die nötige Anweisung sich vom Fürsorgerat beschaffen.

Mithilfe bei der Bekämpfung von Infektionskrankheiten durch den Bezirksarzt und Mitwirkung bei der öffentlichen Impfung.

Soziale Fürsorge. 2

Die Magistratsabteilung 14, VI., Stumpergasse 10, ist die Stelle, bei der sich jeder Fürsorgerat nähere Auskunft über Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung und in allen sozialpolitischen Fragen Rat einholen kann.

Berufsberatung. 3

Es empfiehlt sich zu beratende Parteien mit den Kindern unmittelbar ins Berufsberatungsamt zu senden.

Stipendien siehe Seite 77 4

Stiftungen siehe Seite 78 5

Ausbildungsschulen und Kurse

siehe Seite 73

a) Fachkurs zur Heranbildung von Jugendfürsorgerinnen. Auskünfte in der Magistratsabteilung 7. Aufnahmsbedingungen

siehe Seite 73

b) Kindergärtnerinnenbildungsanstalt

siehe Seite 73

c) Koch- und Haushaltungsschulen der Gemeinde Wien

siehe Seite 76

d) Frauengewerbeschule der Gemeinde Wien

siehe Seite 75

e) Krankenpflegeschule (Krankenhaus Lainz)

siehe Seite 74